

TE OGH 2013/1/24 130s134/12y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.01.2013

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 24. Jänner 2013 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher als Vorsitzenden, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Lässig, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Marek sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer und Dr. Oshidari in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Kogler als Schriftführerin im Verfahren zur Unterbringung des DI Dr. Otto Z***** in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach § 21 Abs 1 StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Betroffenen gegen das Urteil des Landesgerichts Korneuburg als Schöffengericht vom 23. August 2012, GZ 601 Hv 13/12f-44, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung denDer Oberste Gerichtshof hat am 24. Jänner 2013 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kirchbacher als Vorsitzenden, den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Lässig, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Mag. Marek sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Nordmeyer und Dr. Oshidari in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Mag. Kogler als Schriftführerin im Verfahren zur Unterbringung des DI Dr. Otto Z***** in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher nach Paragraph 21, Absatz eins, StGB über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Betroffenen gegen das Urteil des Landesgerichts Korneuburg als Schöffengericht vom 23. August 2012, GZ 601 Hv 13/12f-44, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den
Beschluss

gefasst:

Spruch

Die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung werden zurückgewiesen.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurde gemäß § 21 Abs 1 StGB die Unterbringung des DI Dr. Otto Z***** in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher angeordnet. Mit dem angefochtenen Urteil wurde gemäß Paragraph 21, Absatz eins, StGB die Unterbringung des DI Dr. Otto Z***** in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher angeordnet.

Danach hat er am 21. Mai 2012 in Klosterneuburg unter dem Einfluss eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustands (§ 11 StGB), der auf einer geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad, nämlich einer bipolaren affektiven Störung F31 ICD 10, einer kombinierten Persönlichkeitsstörung F61.0 ICD 10 mit paranoiden/querulatorischen, emotional instabilen und hyperthymen Persönlichkeitsanteilen sowie einer cerebralen Mikroangiopathie mit Lower Body Parkinson und mnestischer Insuffizienz mit Betroffensein des Kurzzeitgedächtnisses, beruht, Kurt L*****, indem erDanach hat er am 21. Mai 2012 in Klosterneuburg unter dem Einfluss eines die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Zustands (Paragraph 11, StGB), der auf einer geistigen oder seelischen Abartigkeit von höherem Grad, nämlich einer bipolaren affektiven Störung F31 ICD 10, einer kombinierten

Persönlichkeitsstörung F61.0 ICD 10 mit paranoiden/querulatorischen, emotional instabilen und hyperthymen Persönlichkeitsanteilen sowie einer cerebralen Mikroangiopathie mit Lower Body Parkinson und mnestischer Insuffizienz mit Betroffensein des Kurzzeitgedächtnisses, beruht, Kurt L*****, indem er

(I) mit einem etwa 30 cm langen Küchenmesser in der Hand auf ihn zuing und schrie, dass er ihn umbringen werde, und in der Folge, nachdem Kurt L***** aus Angst sich in der Fahrerkabine seines Lastkraftwagens eingesperrt hatte, auf die Seitenwand der Fahrerkabine einhämmerte und wiederholte, dass er ihn umbringen werde, gefährlich mit dem Tod bedroht, um ihn in Furcht und Unruhe zu versetzen;(römisch eins) mit einem etwa 30 cm langen Küchenmesser in der Hand auf ihn zuing und schrie, dass er ihn umbringen werde, und in der Folge, nachdem Kurt L***** aus Angst sich in der Fahrerkabine seines Lastkraftwagens eingesperrt hatte, auf die Seitenwand der Fahrerkabine einhämmerte und wiederholte, dass er ihn umbringen werde, gefährlich mit dem Tod bedroht, um ihn in Furcht und Unruhe zu versetzen;

(II) aus einem ebenerdigen Fenster mit den Worten, dass er ihm ein Bügeleisen auf den Kopf schlagen werde, ein Bügeleisen in Richtung des Kopfes des Kurt L***** warf, wobei dieser an der rechten Schulter getroffen wurde, wodurch er zumindest Schmerzen an der rechten Schulter erlitt, absichtlich schwer am Körper zu verletzen versucht,(römisch zwei) aus einem ebenerdigen Fenster mit den Worten, dass er ihm ein Bügeleisen auf den Kopf schlagen werde, ein Bügeleisen in Richtung des Kopfes des Kurt L***** warf, wobei dieser an der rechten Schulter getroffen wurde, wodurch er zumindest Schmerzen an der rechten Schulter erlitt, absichtlich schwer am Körper zu verletzen versucht,

wodurch er das Vergehen der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 und 2 StGB (I) und das Verbrechen der absichtlichen schweren Körperverletzung nach §§ 15, 87 Abs 1 StGB (II) beging.wodurch er das Vergehen der gefährlichen Drohung nach Paragraph 107, Absatz eins und 2 StGB (römisch eins) und das Verbrechen der absichtlichen schweren Körperverletzung nach Paragraphen 15, 87, Absatz eins, StGB (römisch zwei) beging.

Rechtliche Beurteilung

Die dagegen aus Z 4, 5, 5a und 9 lit a des§ 281 Abs 1 StPO ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde des Betroffenen geht fehl.Die dagegen aus Ziffer 4, 5, 5 a und 9 Litera a, des Paragraph 281, Absatz eins, StPO ergriffene Nichtigkeitsbeschwerde des Betroffenen geht fehl.

Den Antrag (Z 4) „auf Einholung eines medizinischen Gutachtens zum Beweis dafür, dass der Betroffene gar nicht in der Lage ist, die ihm unterstellten Handlungen bzw die von ihm angeblich angedrohten Handlungen tatsächlich durchzuführen, das insoferne eine Relevanz hat, weil sich der Zeuge L***** dadurch natürlich auch nicht ernsthaft bedroht gefühlt haben kann, wenn man dem gegenüber steht“ (ON 43 S 69), lehnten die Tatrichter mangels Relevanz, ob der Drohende tatsächlich im Stande ist, die Drohung tatsächlich wahrzumachen, und ob die Drohung beim Bedrohten tatsächlich Besorgnis erregt (vgl Jerabek in WK2 StGB § 74 Rz 23 und 33), mit Recht ab.Den Antrag (Ziffer 4,) „auf Einholung eines medizinischen Gutachtens zum Beweis dafür, dass der Betroffene gar nicht in der Lage ist, die ihm unterstellten Handlungen bzw die von ihm angeblich angedrohten Handlungen tatsächlich durchzuführen, das insoferne eine Relevanz hat, weil sich der Zeuge L***** dadurch natürlich auch nicht ernsthaft bedroht gefühlt haben kann, wenn man dem gegenüber steht“ (ON 43 S 69), lehnten die Tatrichter mangels Relevanz, ob der Drohende tatsächlich im Stande ist, die Drohung tatsächlich wahrzumachen, und ob die Drohung beim Bedrohten tatsächlich Besorgnis erregt vergleiche Jerabek in WK2 StGB Paragraph 74, Rz 23 und 33), mit Recht ab.

Auch dem Antrag auf Einholung eines kriminaltechnischen Gutachtens betreffend das sichergestellte Küchenmesser, den LKW des Kurt L***** und das sichergestellte Bügeleisen zum Nachweis, „dass der Betroffene keine Beschädigung am LKW des Kurt L***** durch Messerstiche oder Durchschneiden dieser Schläuche herbeigeführt hat, insbesondere auch kriminaltechnische Untersuchung des Bügeleisens zum Beweis dafür, dass dieses nicht über eine größere Distanz geschleudert worden ist, das müsste nämlich grundsätzlich auf dem Bügeleisen erkennbar sein. Weiters soll die Fahrertüre des LKWs dahingehend überprüft werden, ob die sichergestellte Tatwaffe Küchenmesser damit übereinstimmt, dies alles zum Beweis dafür, dass die Verantwortung des Betroffenen Dr. Otto Z*****, wonach er nicht auf die Fahrertüre eingestochen hat, nicht den Druckluftschlauch durchgeschnitten hat und nicht das Bügeleisen auf den Zeugen L***** geworfen hat“ (ON 43 S 67 f), ist der Schöffensenat mit Recht nicht gefolgt. Dieser ist nämlich gar nicht von einer Beschädigung der Fahrertüre oder davon ausgegangen, dass der Betroffene Messerstiche gegen die Türe geführt oder einen Druckluftschlauch durchgestochen habe. Von massiven Beschädigungen des Bügeleisens haben

sich die Tatrichter überzeugt, indem sie es in Augenschein genommen haben (vgl US 15), womit das diesen Gegenstand betreffende Begehren auf unzulässige Erkundungsbeweisführung hinaus lief (vgl erneut Ratz, WK-StPO § 281 Rz 330). Auch dem Antrag auf Einholung eines kriminaltechnischen Gutachtens betreffend das sichergestellte Küchenmesser, den LKW des Kurt L***** und das sichergestellte Bügeleisen zum Nachweis, „dass der Betroffene keine Beschädigung am LKW des Kurt L***** durch Messerstiche oder Durchschneiden dieser Schläuche herbeigeführt hat, insbesondere auch kriminaltechnische Untersuchung des Bügeleisens zum Beweis dafür, dass dieses nicht über eine größere Distanz geschleudert worden ist, das müsste nämlich grundsätzlich auf dem Bügeleisen erkennbar sein. Weiters soll die Fahrertüre des LKWs dahingehend überprüft werden, ob die sichergestellte Tatwaffe Küchenmesser damit übereinstimmt, dies alles zum Beweis dafür, dass die Verantwortung des Betroffenen Dr. Otto Z*****, wonach er nicht auf die Fahrertüre eingestochen hat, nicht den Druckluftschlauch durchgeschnitten hat und nicht das Bügeleisen auf den Zeugen L***** geworfen hat“ (ON 43 S 67 f), ist der Schöffensenat mit Recht nicht gefolgt. Dieser ist nämlich gar nicht von einer Beschädigung der Fahrertüre oder davon ausgegangen, dass der Betroffene Messerstiche gegen die Türe geführt oder einen Druckluftschlauch durchgestochen habe. Von massiven Beschädigungen des Bügeleisens haben sich die Tatrichter überzeugt, indem sie es in Augenschein genommen haben (vergleiche US 15), womit das diesen Gegenstand betreffende Begehren auf unzulässige Erkundungsbeweisführung hinaus lief (vergleiche erneut Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 330).

Auch unter dem Aspekt der - grundsätzlich zulässigen (vgl RIS-Justiz RS0098429, RS0028345) - Beweisführung zur Erschütterung der Glaubwürdigkeit des Belastungszeugen Kurt L***** sind die Beweisanträge nicht berechtigt. Es ergeben sich nämlich aus keinem Antragsvorbringen konkrete Anhaltspunkte für die Annahme, Kurt L***** hätte in Bezug auf eine entscheidende Tatsache die Unwahrheit gesagt (RIS-Justiz RS0120109). Auch unter dem Aspekt der - grundsätzlich zulässigen (vergleiche RIS-Justiz RS0098429, RS0028345) - Beweisführung zur Erschütterung der Glaubwürdigkeit des Belastungszeugen Kurt L***** sind die Beweisanträge nicht berechtigt. Es ergeben sich nämlich aus keinem Antragsvorbringen konkrete Anhaltspunkte für die Annahme, Kurt L***** hätte in Bezug auf eine entscheidende Tatsache die Unwahrheit gesagt (RIS-Justiz RS0120109).

Das ergänzende Vorbringen in der Nichtigkeitsbeschwerde unterliegt dem sich aus dem Wesen des Nichtigkeitsgrundes der Z 4 des § 281 Abs 1 StPO ergebenden Neuerungsverbot und ist demnach unbeachtlich (RIS-Justiz RS0099618, RS0099117). Das ergänzende Vorbringen in der Nichtigkeitsbeschwerde unterliegt dem sich aus dem Wesen des Nichtigkeitsgrundes der Ziffer 4, des Paragraph 281, Absatz eins, StPO ergebenden Neuerungsverbot und ist demnach unbeachtlich (RIS-Justiz RS0099618, RS0099117).

Dem Vorbringen (nominell Z 5 vierter Fall, der Sache nach Z 11 zweiter Fall), wonach die im Urteil nicht bloß illustrativ erwähnten (vgl RIS-Justiz RS0113209), zur Begründung der Feststellungen zur Person, zum Zustand und zur Art der zu erwartenden Tat, also zur Gefährlichkeitsprognose (vgl Ratz, WK-StPO § 281 Rz 715) herangezogenen Akten AZ 9 U 54/11k und AZ 10 P 74/09t des Bezirksgerichts Klosterneuburg (vgl US 13) in der Hauptverhandlung nicht vorgekommen sind, steht entgegen, dass im Bereich von Z 11 zweiter Fall eine Bekämpfung mit Mängelrüge (Z 11 iVm Z 5) nicht zulässig ist (vgl Ratz, WK-StPO § 281 Rz 669, 717). Dem Vorbringen (nominell Ziffer 5, vierter Fall, der Sache nach Ziffer 11, zweiter Fall), wonach die im Urteil nicht bloß illustrativ erwähnten (vergleiche RIS-Justiz RS0113209), zur Begründung der Feststellungen zur Person, zum Zustand und zur Art der zu erwartenden Tat, also zur Gefährlichkeitsprognose (vergleiche Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 715) herangezogenen Akten AZ 9 U 54/11k und AZ 10 P 74/09t des Bezirksgerichts Klosterneuburg (vergleiche US 13) in der Hauptverhandlung nicht vorgekommen sind, steht entgegen, dass im Bereich von Ziffer 11, zweiter Fall eine Bekämpfung mit Mängelrüge (Ziffer 11, in Verbindung mit Ziffer 5,) nicht zulässig ist (vergleiche Ratz, WK-StPO Paragraph 281, Rz 669, 717).

Z 5a will als Tatsachenrüge geradezu unerträgliche Feststellungen zu entscheidenden Tatsachen (das sind schuld- oder subsumtionserhebliche Tatumstände, nicht aber im Urteil geschilderte Begleitumstände oder im Rahmen der Beweiswürdigung angestellte Erwägungen) und völlig lebensfremde Ergebnisse der Beweiswürdigung durch konkreten Verweis auf aktenkundige Beweismittel (bei gleichzeitiger Bedachtnahme auf die Gesamtheit der tatrichterlichen Beweiswerterwägungen) verhindern. Tatsachenrügen, die außerhalb solcher Sonderfälle auf eine Überprüfung der Beweiswürdigung abzielen, beantwortet der Oberste Gerichtshof ohne eingehende eigene Erwägungen, um über den Umfang seiner Eingriffsbefugnisse keine Missverständnisse aufkommen zu lassen (RIS-Justiz RS0118780). Ziffer 5 a, will als Tatsachenrüge geradezu unerträgliche Feststellungen zu entscheidenden Tatsachen (das sind schuld- oder subsumtionserhebliche Tatumstände, nicht aber im Urteil geschilderte Begleitumstände oder im Rahmen der

Beweiswürdigung angestellte Erwägungen) und völlig lebensfremde Ergebnisse der Beweiswürdigung durch konkreten Verweis auf aktenkundige Beweismittel (bei gleichzeitiger Bedachtnahme auf die Gesamtheit der tatrichterlichen Beweiswerterwägungen) verhindern. Tatsachenrügen, die außerhalb solcher Sonderfälle auf eine Überprüfung der Beweiswürdigung abzielen, beantwortet der Oberste Gerichtshof ohne eingehende eigene Erwägungen, um über den Umfang seiner Eingriffsbefugnisse keine Missverständnisse aufkommen zu lassen (RIS-Justiz RS0118780).

Mit dem Hinweis, Kurt L***** habe sich vor dem Betroffenen nicht gefürchtet, weil kein entsprechendes Bedrohungsszenario vorgelegen habe, werden sich aus den Akten ergebende erhebliche Bedenken gegen die Richtigkeit entscheidender Tatsachen nicht geweckt.

Dass der Betroffene das Bügeleisen in der Absicht schwer zu verletzen gegen den Kopf des Opfers schleuderte, diesen aber verfehlte, haben die Tatrichter zufolge der unmittelbar vorangegangenen Ankündigung des Betroffenen, er werde es Kurt L***** auf den Kopf schlagen, und der Angabe des Kurt L*****, wonach das Bügeleisen „flog und er nicht mehr rechtzeitig ausweichen konnte“ (vgl auch ON 43 S 23, wonach der Betroffene das Bügeleisen „aufgeschmissen“ hat), willkürfrei festgestellt (vgl US 8, 11). Dass der Betroffene das Bügeleisen in der Absicht schwer zu verletzen gegen den Kopf des Opfers schleuderte, diesen aber verfehlte, haben die Tatrichter zufolge der unmittelbar vorangegangenen Ankündigung des Betroffenen, er werde es Kurt L***** auf den Kopf schlagen, und der Angabe des Kurt L*****, wonach das Bügeleisen „flog und er nicht mehr rechtzeitig ausweichen konnte“ vergleiche auch ON 43 S 23, wonach der Betroffene das Bügeleisen „aufgeschmissen“ hat), willkürfrei festgestellt vergleiche US 8, 11).

Die Rechtsrüge (Z 9 lit a) vermisst Feststellungen, ob die Drohung auch objektiv geeignet war, dem Zeugen L***** begründete Besorgnis einzuflößen, ohne jedoch dazulegen, weshalb weitere Feststellungen zur Rechtsfrage der Eignungen einer Drohung, begründete Besorgnis einzuflößen erforderlich gewesen sein sollten (vgl Jerabek in WK2 StGB § 74 Rz 34). Die Rechtsrüge (Ziffer 9, Litera a,) vermisst Feststellungen, ob die Drohung auch objektiv geeignet war, dem Zeugen L***** begründete Besorgnis einzuflößen, ohne jedoch dazulegen, weshalb weitere Feststellungen zur Rechtsfrage der Eignungen einer Drohung, begründete Besorgnis einzuflößen erforderlich gewesen sein sollten vergleiche Jerabek in WK2 StGB Paragraph 74, Rz 34).

Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher schon bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen § 285d Abs 1 StPO). Die Nichtigkeitsbeschwerde war daher schon bei der nichtöffentlichen Beratung sofort zurückzuweisen (Paragraph 285 d, Absatz eins, StPO).

Die Berufung wurde zwar ausgeführt, jedoch nicht innerhalb der in § 294 Abs 1 StPO vorgesehenen Frist angemeldet, weshalb auch diese von dem für die Entscheidung über beide Rechtsmittel zuständigen Obersten Gerichtshofs (§§ 285 Abs 2, 294 Abs 4, 296 Abs 2 StPO) zurückzuweisen war (vgl RIS-Justiz RS0100243). Die Berufung wurde zwar ausgeführt, jedoch nicht innerhalb der in Paragraph 294, Absatz eins, StPO vorgesehenen Frist angemeldet, weshalb auch diese von dem für die Entscheidung über beide Rechtsmittel zuständigen Obersten Gerichtshofs (Paragraphen 285, Absatz 2, 294, Absatz 4, 296, Absatz 2, StPO) zurückzuweisen war vergleiche RIS-Justiz RS0100243).

Schlagworte

Strafrecht

Textnummer

E103204

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:0130OS00134.12Y.0124.000

Im RIS seit

07.03.2013

Zuletzt aktualisiert am

07.03.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at